

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.06.2018 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA)" beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 01.08.2018 gemäß § 37 Abs. 5 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für das Zertifikatsprogramm
Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA)**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 6.6.2018 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 4 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Zertifikatsprogramm Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Zertifikatsprogramm Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - eine Hochschulzugangsberechtigung nach §18 Abs. 1 oder Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz besitzt,
 - zum Zeitpunkt der Zulassung Aufgaben in mindestens einem der nachfolgenden Tätigkeitsbereiche wahrnimmt und nachweisen kann
 - Arbeitsorganisation/Führung
 - betriebliche/überbetriebliche Interessenvertretung
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - arbeitswissenschaftliche Informations- und Beratungstätigkeit
 - technische Gestaltung
 - Personalwesen/betriebliches Sozialwesen,
 - Betriebliche Aus- und Weiterbildung
 - eine berufspraktische Erfahrung von insgesamt mindestens einem Jahr nachweisen kann.
- (2) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau B2 verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Das Zertifikatsprogramm Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Zulassungsantrag
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 1 und 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung erfolgt nach Prüfung der eingegangenen Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vorlage der Zugangsvoraussetzungen auf der Basis einer Reihung, die durch ein Losverfahren erstellt wird.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.